

Stadterneuerung im Sanierungsgebiet
 Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp
 Förderrichtlinie zur Vergabe von Finanz-
 mitteln aus dem Verfügungsfonds

Fahrradselbsthilfewerkstatt
 Spielaktionen
 Deutschkurs
 Backkurs
 Schwimmkurs
 Theaterprojekt
 Konzerte
 Malaktionen
 Kochkurs
 Drachenbau
 Flohmärkte
 Metallarbeiten
 Fahrradkurs
 Ferienprogramm
 Filmtage
 Fotografieworkshop
 Beteiligungsverfahren
 Laternenumzug
 PC-Kurs
 Lesereihe
Oldenburg räumt auf
 Kultur für Kids
 Kunstprojekte
 Sportaktionen
 Holzarbeiten
 Handarbeitskurse
 Zirkus
 Maifest
 Neujahrsfest
 Ausflüge
Bepflanzung
 Jugendfeste
Nikolausaktion
 Weihnachtsaktion
Stadtteilfeste
 Laternenfest
 Jahreszeiten-feste
 Tanzcafe
 Freilichtkino
 Adventsmarkt
 Broschüren
 Flyer
 Osterfest
 Interkulturelles Picknick
 Festivals
Kinderfeste
 Veranstaltungskalender
 Plakate
Spielgeräte
 Computer und Zubehör

Herausgeber:

Stadt Oldenburg (Oldb) – Der Oberbürgermeister,

Stadtplanungsamt, Stand: November 2018. Fotos: Stadt Oldenburg (wenn nicht anders gekennzeichnet)

Allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg bitte an das ServiceCenter unter Telefon 0441 235-4444.

Inhalt

Richtlinie der Stadt Oldenburg zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt	5
1. Ziele	5
2. Fördergrundsätze.....	5
3. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds.....	6
4. Antragstellung.....	6
5. Förderentscheidung.....	7
6. Öffentlichkeitsarbeit.....	7
11. Inkrafttreten	7
Anlage 1.....	8
Antrag auf Förderung durch den Verfügungsfonds des Soziale-Stadt-Gebietes Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp	8
Anlage Kostenplan.....	10
Anlage 2.....	12
Anlage 3.....	13
Wo bekomme ich weitere Informationen?	14

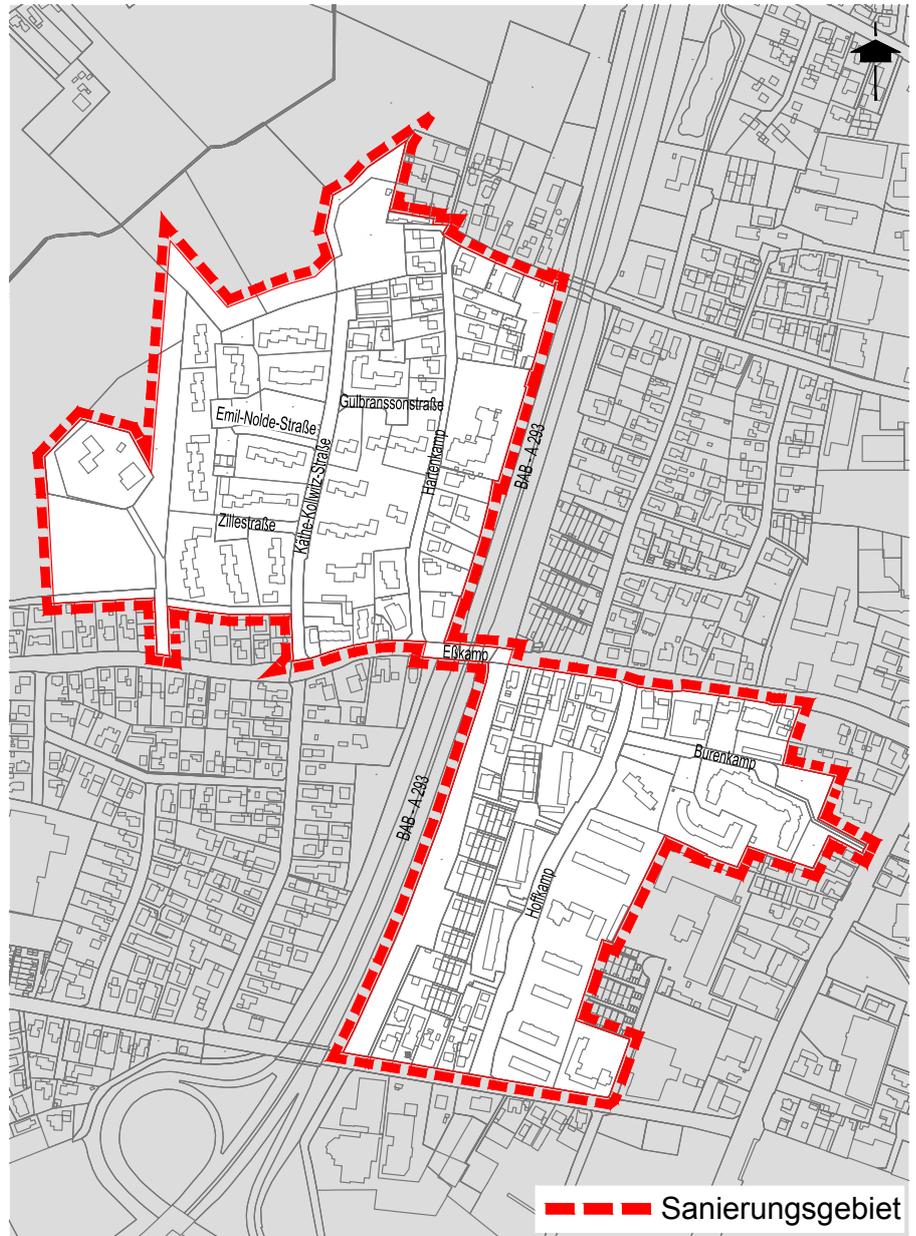
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der Sitzung am 27. März 2017 hat der Rat der Stadt Oldenburg die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“ als Satzung beschlossen. Die Sanierungsatzung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 13. April 2017 rechtsverbindlich in Kraft getreten.

Mit der Festlegung als Sanierungsgebiet wurde die gesetzliche Grundlage für die angestrebte Stadterneuerung und Entwicklung des Gebietes „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“ geschaffen und das besondere Städtebaurecht auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) §§ 136 bis 164 sowie §§ 180 bis 186 in Kraft gesetzt.

Das Sanierungsrecht ermöglicht den Einsatz besonderer Planungs-, Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente. Mit ihrer Hilfe sollen für einen Zeitraum von circa 10 Jahren öffentliche und private Investitionen konzentriert werden, um städtebauliche Defizite und Funktionsschwächen zu beseitigen oder so weit wie möglich zu mildern. Die Rahmenbedingungen für eine Förderung sollen Ihnen in dieser Broschüre verdeutlicht werden.

Der Geltungsbereich der Sanierungsatzung ist wie folgt abgegrenzt:



Richtlinie der Stadt Oldenburg zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt

Unter Bezugnahme der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 Punkt 5.6.1 (2) b) des Landes Niedersachsen (R-StBauF) richtet die Stadt Oldenburg einen Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt zur Stärkung der Beteiligung und Mitwirkung von Einwohnerinnen und Einwohnern im Fördergebiet „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“ ein.

Der Verfügungsfonds wird finanziert aus Städtebaufördermitteln des Programms Soziale Stadt und es können Mittel ausgeschüttet werden, solange diese

Fördermittel zur Verfügung gestellt wird.

1. Ziele

Mit Mitteln des Verfügungsfonds werden Maßnahmen, Projekte oder auch Aktionen (nachfolgend Projekte genannt) gefördert, die die Entwicklung des Fördergebiets Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp unterstützen und zur Erreichung der in dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept und in der Vorbereitenden Untersuchung (VU) festgelegten Ziele beitragen.

Im Fördergebiet Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen das Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Akteure vor Ort für die Stabilisierung und Aufwertung des Stadtteils aktiviert und unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dazu, den Bewohnerinnen und Bewohnern Mittel an die Hand zu geben, um Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil eigenverantwortlich

durchzuführen. Die Beteiligung der Bevölkerung und das Handeln vor Ort sollen durch den Verfügungsfonds unterstützt werden.

Durch die Förderung sollen die Möglichkeiten der Teilnahme der Bevölkerung an Entwicklungsprozessen im Fördergebiet Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp erweitert werden. Die Projekte sind daher mit Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Quartiersakteure durchzuführen. Die Projekte sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohner der Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp haben.

2. Fördergrundsätze

Der Verfügungsfonds ermöglicht den flexiblen und lokal angepassten Einsatz von finanziellen Mitteln, die für die kurzfristige Umsetzung von kleinen Sofortmaßnahmen im Sanierungsgebiet bereitstehen.

Der Verfügungsfonds wird zu 100 Prozent im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ gefördert.

Die Mittel des Verfügungsfonds können ausschließlich für Projekte innerhalb des Fördergebiets Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp eingesetzt werden. Aus dem Verfügungsfonds können Projekte finanziert werden, die der Stabilisierung und Aufwertung der Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp dienen und die sich aus dem integrierten Entwicklungskonzept ableiten lassen.

Die Förderung zielt, neben der Verbesserung der Lebensbedingungen, insbesondere auf die Schaffung stabiler

Sozialstrukturen und die Verbesserung der Lebenschancen für die Bewohnerinnen und Bewohner ab.

Gefördert werden

- Projekte zur Stärkung der Beteiligung, Selbsthilfe, Eigenverantwortung von Bewohnerinnen und Bewohner,
- Projekte zur Stärkung der sozialen Infrastruktur und Bildungslandschaft,
- Projekte zur Verbesserung des Freizeitangebots für Kinder und Jugendliche,
- Projekte zur städtebaulichen Aufwertung des Quartiers (Frei- und Straßenräume, Wohnumfeld etc.),
- Projekte zur Stärkung der Quartierskultur und Ermöglichung von Begegnungen,
- Projekte zur Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens,
- Projekte zur Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Quartier,
- Projekte zum Aktivieren und Beteiligen der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit)
- Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins ,
- Projekte zur Verbesserung der Gesundheit im Quartier ,
- Projekte/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp,
- Mitmachaktionen/Festivitäten im Quartier.

Es werden nur in sich abgeschlossene Projekte gefördert. Eine Förderung von wiederkehrenden Projekten ist grundsätzlich möglich.

Gefördert werden Kosten für

- kleinere Investitionen (zum Beispiel Material, Werkzeug),
- Anschaffungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern (maximal 500 Euro),
- Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Flyer, Plakate, Informationsmaterial),
- Sachkosten, wie Raummiete, Betriebskosten, Versicherung, Büromaterial, sonstiges Arbeitsmaterial,
- Honorare für projektbezogene Dienstleistungen (außer für Fachgutachten/Planungen)

Nicht förderfähig sind

- Einzelprojekte städtischer Einrichtungen und des Quartiersmanagements,
- Folgekosten für Projekte,
- Kosten für die Refinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte,
- Kosten, die regelhaft von anderen Stellen übernommen werden,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen,
- Verpflegungskosten, Hotelübernachtungen,
- unbefristete Maßnahmen,
- reguläre Personalkosten der Antragsteller,
- Maßnahmen, die durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden,
- Rechnungen, die nicht auf dem Zuwendungsempfänger ausgestellt sind und/oder nicht von diesem beglichen wurden,
- Kosten für Reparaturen, Instandhaltungen, Ersatzteile.

3. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Das Budget des Verfügungsfonds beträgt für die Jahre 2018 bis 2022 jeweils im Jahr maximal 5.000 Euro.

Die Förderung wird als Zuschuss bis zu einer Höhe von 1.000 Euro gewährt, sie soll jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung für ein Projekt darstellen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen aus dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“.

4. Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf begründeten und mit den entsprechenden Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 1 bei der

**Sanierungsstelle der Stadt Oldenburg
(Technisches Rathaus
Industriestraße 1 a
26121 Oldenburg)**

einzureichen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Stadt unterstützt auf Wunsch bei der Antragstellung. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entschieden (Anlage 2). Die Anträge müssen dem Sanierungsbeirat persönlich vorgestellt werden, wenn dies vom Sanierungsbeirat als erforderlich angesehen wird.

Für die beantragte Maßnahme/das Projekt sind alle erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen vom Antragsteller einzuholen.

Die Ergebnisse der Entscheidungen werden öffentlich gemacht.

Mit der beantragten Maßnahme/dem Projekt darf vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen beziehungsweise es dürfen noch keine Aufträge erteilt werden.

Mit den geförderten Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Einrichtungen der Gemeinde sind nicht antragsberechtigt. Die Mittel dürfen nur für den bewilligten Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und des zur Verfügung stehenden Budgets. Sofern die Mittel aufgebraucht oder vergeben sind, kann keine Berücksichtigung des Projekts im laufenden Jahr erfolgen.

Antragsvordrucke können online unter www.oldenburg.de/kks heruntergeladen werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, auf Wunsch die Ergebnisse der Maßnahme/die Aktivität/das Projekt im Sanierungsbeirat vorzustellen.

Vor der Auszahlung sind der Stadt binnen zwei Monaten nach Abschluss des Projektes folgende vollständige Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) vorzulegen:

- Ein Kurzbericht über das Projekt mit mindestens drei Fotos (digital) zur freien Verwendung im Rahmen von Veröffentlichungen,

- eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben) sowie
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verfügungsfonds erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und darüber hinaus in der Regel nach Durchführung der Projekte und Prüfung des Verwendungsnachweises.

5. Förderentscheidung

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Beschluss des Sanierungsbeirats über die Empfehlung zur Förderung des Projektes des Antragstellers
- Lage im Städtebaufördergebiet: Die Projekte, für die Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragt werden, müssen innerhalb des Fördergebiets Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp liegen und durchgeführt werden (räumliche Abgrenzung siehe Anlage 3).
- Nutzen: Das Projekt muss einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp haben.
- Imagebildung: Die Projekte fördern das Image und die Identifikation mit dem Quartier.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien sowie Einordnung in das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept und die Vorbereitende Untersuchung für das Fördergebiet Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp.

Die Förderfähigkeit wird abschließend von der Stadt Oldenburg beschieden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Wenn das geförderte Projekt durch Öffentlichkeitsarbeit beworben beziehungsweise bekannt gemacht wird, ist auf die Förderung durch das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt hinzuweisen unter Beachtung der EU-Datenschutzverordnung 2018. Die Federführung bei der Darstellung des Projektes in der Öffentlichkeit (Internetseite, Plakate, Schilder, Flyer etc.) obliegt der Stadt Oldenburg.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Sanierungsbeirates am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 1

Name: Datum:

Straße:

Stadt:

An die Sanierungsstelle Stadt Oldenburg
Industriestraße 1 a
26121 Oldenburg

Antrags-Nr.:
Eingang:
(bitte nicht ausfüllen)

Antrag auf Förderung durch den Verfügungsfonds des Soziale-Stadt-Gebietes
Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp

Projekttitel

Antragstellerin/Antragsteller	
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner (falls abweichend)	
Institution	
Adresse	
Telefon (tagsüber)	
E-Mail-Adresse	
Bankverbindung der/s Antrag- stellerin/Antragstellers	IBAN: BIC: Geldinstitut:
Beschreibung des geplanten Pro- jektes unter Benennung der Ziele und Zielgruppe (was, wie, warum, für wen) (gegebenenfalls gesondertes Blatt beifügen)	

<p>Bitte das Projekt einem oder mehreren Themenfeldern zuordnen</p>	<p>Projekte zur Stärkung der Beteiligung, Selbsthilfe, Eigenverantwortung von Bewohnerinnen und Bewohnern</p> <ul style="list-style-type: none"> o Projekte zur Stärkung der sozialen Infrastruktur und Bildungslandschaft o Projekte zur Verbesserung des Freizeitangebots für Kinder und Jugendliche o Projekte zur Aufwertung des Quartierbildes (Frei- und Straßenräume, Wohnumfeld etc.) o Projekte zur Stärkung der Quartierskultur und Ermöglichung von Begegnungen o Projekte zur Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens o Projekte zur Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Quartier o Projekte zum Aktivieren und Beteiligen der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit) o Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins o Projekte zur Verbesserung der Gesundheit im Quartier (Bewegung/Sport etc.) o Projekte/Aktionen/Workshops zur Aufwertung des Stadtteils o Mitmachaktionen/Festivitäten im Stadtteil o Sonstiges
<p>Worin besteht der Nutzen für die Bewohnerschaft?</p>	
<p>Wo findet das geplante Projekt im Stadtteil Käthe-Kollwitz-Straße/ Hoffkamp statt?</p>	
<p>Beginn und Ende des Projektes (Tag/Monat/Jahr)</p>	
<p>Hat das Projekt schon einmal stattgefunden? Wenn ja, wann und wie wurde es damals finanziert?</p>	
<p>Findet eine Kooperation mit anderen (Quartiers-)Akteuren statt? Wenn ja, mit welchen?</p>	<p>w</p>

Anlage Kostenplan

1. Folgende Einzelposten werden aus dem Verfügungsfonds beantragt
 [Anschaffungen nur von geringfügigen Wirtschaftsgütern im Wert von 500 Euro netto; Kosten für Verpflegung beziehungsweise Catering sind nicht förderfähig; Honorare nur im Rahmen von externen Dienstleistungen (zum Beispiel Erstellung von Öffentlichkeitsmaterialien/Bühnentechnik).

Posten	Kosten in Euro
Summe der beantragten Förderung aus dem Verfügungsfonds	Euro

2. Folgende Einzelposten werden durch Dritte finanziert (falls zutreffend)

Posten	Kosten in Euro	Dritter/Förderer

3. Folgende Einzelposten werden durch Eigenmittel finanziert
 (keine Förderung aus dem Verfügungsfonds)

Posten	Kosten in Euro
Summe (2. + 3.) der durch Dritt- und Eigenmittel finanzierten Einzelposten	Euro
Gesamtkosten des Projektes (Summen 1. - 3.)	Euro

4. Darstellung der Eigenleistungen

Unentgeltlicher Zeitaufwand in Stunden:

Bereitstellung von Material/Räumlichkeiten u. Ä.:

Sonstiges:

Wichtige Hinweise: Informationen zur Vergabe der Fördermittel sind der Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Soziale-Stadt-Gebiet „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“ zu entnehmen. Die Anträge müssen auf Verlangen in den Sitzungen des Gremiums zur Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds mündlich vorgestellt werden (Sanierungsbeirat). Die Bewilligung steht unter Vorbehalt eines ordnungsgemäßen Rechnungsnachweises. Der Abrechnung ist eine kurze Dokumentation über die Durchführung beizulegen. Die Antragsstellung begründet keinen Förderanspruch.

Spätestens zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme ist eine Dokumentation der Maßnahme (Kurzbericht, Zielerreichung, Fotos) bei der Stadt Oldenburg, Sanierungsstelle, einzureichen.

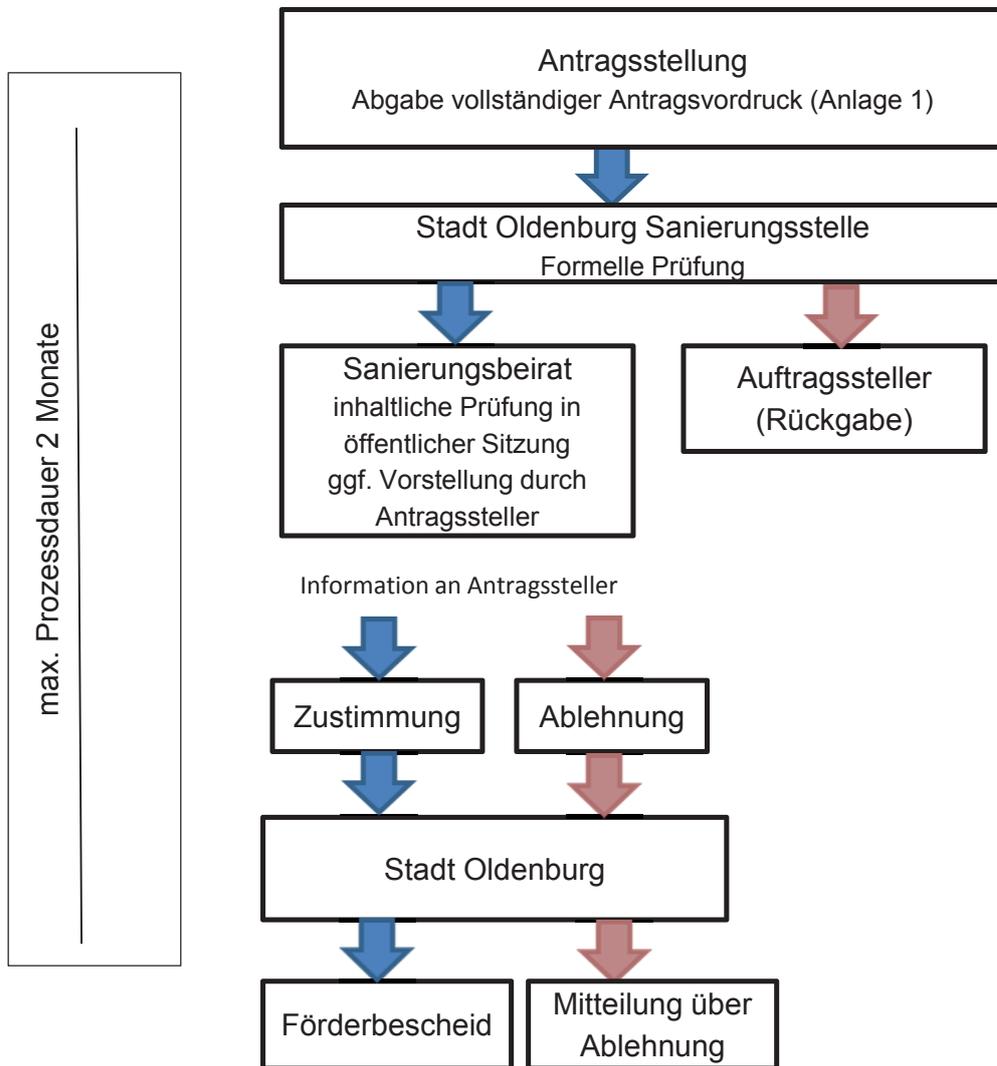
- Ich/Wir erkläre(n), dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
- Ich/Wir versicher(n), dass die beantragten Fördermittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben

einschließlich der Angaben im Finanzierungsplan wird versichert. Nachweise über weitere Finanzierungsquellen werden in Kopie zur Verfügung gestellt.

- Ich/Wir erkläre/n, dass alle Rechtsvorschriften eingehalten werden (Baurecht, EU-Datenschutzverordnung 2018).

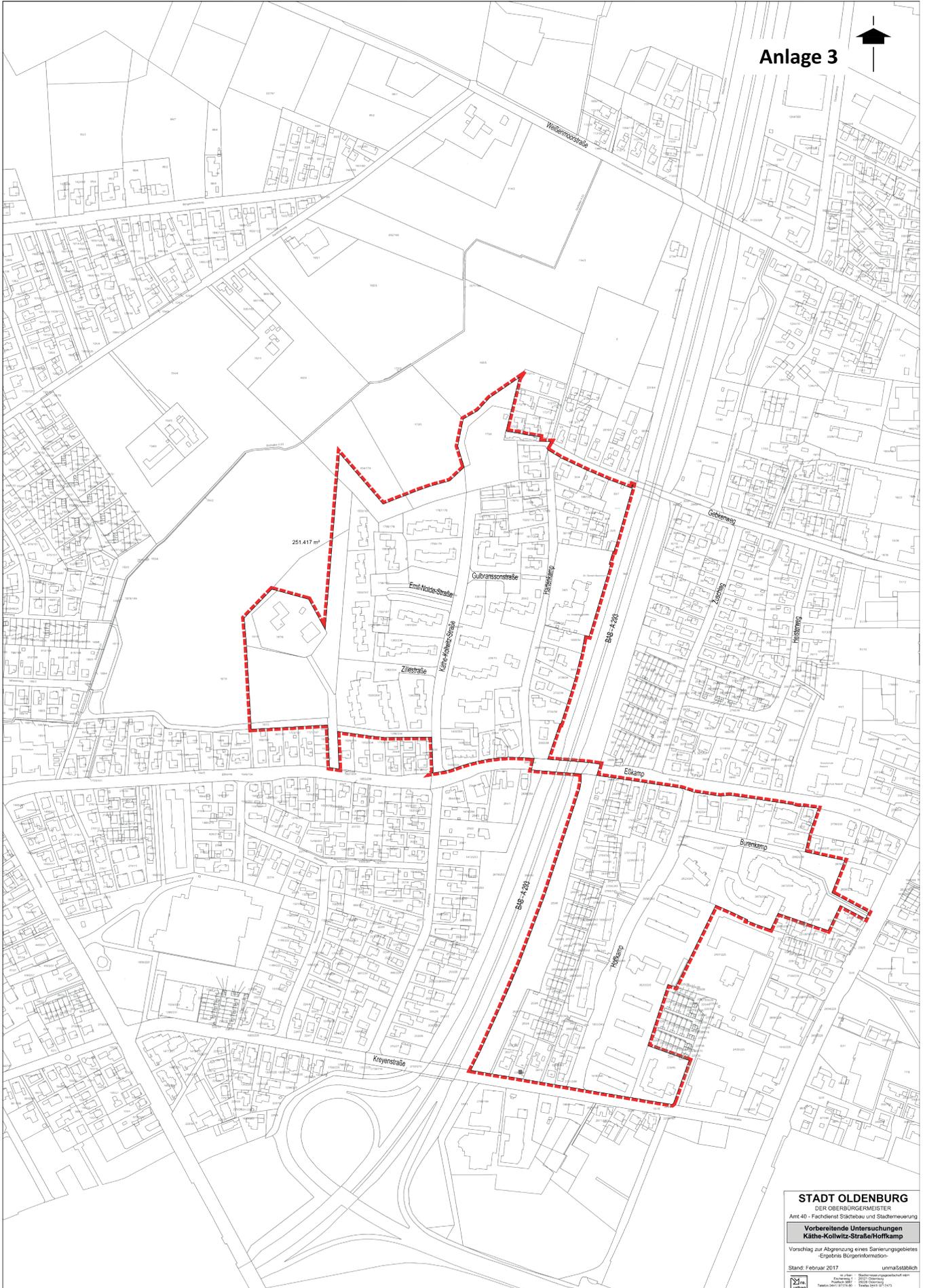
Datum, Unterschrift, gegebenenfalls Stempel

Schematische Darstellung der Antragsstellung – Verfügungsfonds



Anlage 3

Anlage 3



STADT OLDENBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER
Amt 40 - Fachdienst Städtebau und Stadtneuerung

Vorbereitende Untersuchungen
Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp

Vorschlag zur Abgrenzung eines Sanierungsgebietes
-Ergebnis Bürgerinformation-

Stand: Februar 2017 ummaßstäblich

	<small>Verantwortlich: Fachbereich 40 Stadtneuerung www.hofstadt.de</small>	<small>Gezeichnet: 2017 Stadtneuerung www.hofstadt.de</small>
--	---	---

Wo bekomme ich weitere Informationen?



Zur Unterstützung aller Maßnahmen im Sanierungsgebiet sind eine Vielzahl von Förderprogrammen und Sonderregelungen heranzuziehen. Welche Förderung im Einzelfall für Sie in Frage kommt, was dafür erforderlich ist, welche Programme sich ausschließen und was bei der Antragstellung abzuwägen ist, dazu ist eine ausführliche Information und Einzelberatung unerlässlich.

Sollten Sie Fragen zur Sanierung haben, wenden Sie sich gerne an die

Sanierungsstelle im Fachdienst Städtebau und Stadterneuerung der Stadt Oldenburg

Industriestraße 1 a
26105 Oldenburg.

Hier steht Ihnen als Gesprächspartnerin Elke Dannemann zur Verfügung.

Sie erreichen Frau Dannemann unter der Telefonnummer 0441 235-2398 oder per E-Mail: Elke.Dannemann@stadt-oldenburg.de.

